

Keramischer Bund

Wochenblatt für den Keramischen Bund
Industrieverband für die Glas-, Porzellan-, Ziegel-, Grobkeramische und Baustoff-Industrie
Abteilung des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. — Bezugspreis 1,20 Mark im Vierteljahr. — Verlag, Schriftleitung und Versandstelle: Charlottenburg 1, Brahestraße 2—5. — Fernruf: Amt Wilhelm 5646 und 5647

Nummer 16

Berlin, den 16. April 1927

2. Jahrgang

Die Politik machen die Reichen. —

Die Opfer bringen die Armen.

Die Arbeiterinnen und Arbeiter tun gut, sich öfter auch einmal um Politik zu kümmern, vor allem um die, die gegenwärtig von den Parteien des Rechtsblocks getrieben wird. Sie verdienen ja ihre parlamentarische Stärke vielen proletarischen Wählern und Wählerinnen und gerade diese wären verpflichtet, der politischen Arbeit des Zentrums, der Bayerischen Volkspartei, der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Nationalen Volkspartei Beachtung zu schenken.

In den letzten Wochen stand im Reichstag der Haushalt des Reiches für 1927, den die genannten Parteien als ihren Etat bezeichnen und vertreten, zur Beratung. Dabei kamen Dinge zur Sprache, von denen die Arbeiter und Arbeiterinnen in den Betrieben, sowie die Erwerbslosen auch einige wissen müssen. Uns der Menge seien nur etliche herausgegriffen, die blickartig beleuchten, für wen die Rechtsparteien in erster Linie sorgen.

Im Jahre 1924 trugen die arbeitenden Massen des deutschen Volkes vom gesamten Steueraufkommen des Reiches 55 Proz., im Jahre 1926/27 stieg der Anteil auf 66 Proz. Die Belastung des Besitzes dagegen fiel im gleichen Zeitraum von 2931 Millionen auf 1790 Mill. M. Diese untrüglichen Zahlen lassen erkennen, wie der Besitzbürgerblock die politischen Machtverhältnisse zugunsten seiner reichen und zuungunsten seiner armen Anhänger ausnützt.

Einen weiteren Beweis für die Regierungstätigkeit der Rechtsblockparteien gegen das arme und arbeitende Volk liefert die Entwicklung der Sozialpolitik. Den Etat für soziale Maßnahmen verwaltet das Reichsarbeitsministerium. Er war für das Haushaltsjahr 1927/28 auf insgesamt 718,8 Millionen veranschlagt, gegenüber 1119 Mill. M. im Jahre 1926. Das bedeutet eine Verminderung von 400 Mill. M. oder rund um ein Drittel, trotzdem der Notzustand in Deutschland keine Besserung erfährt. Für die Millionen Armen, Kranken, Invaliden, Kriegsbeschädigten, Bedürftigen und Arbeitslosen wenden die Rechtsparteien nur noch die gleiche Summe auf wie für die 100.000 Mann starke Reichswehr. Diese geradezu empörenden Tatsachen nimmt das deutsche Volk so stillschweigend hin und die Arbeiterwähler der Rechtsparteien lassen sich dies so ohne Widerspruch bieten.

Der Reichswehrhaushalt betrug im Jahre 1924 nur 450 Millionen Mark und erfuhr in den paar Jahren die Erhöhung auf 700. Das nennt man „sozial“ und „zum Wohle des Vaterlandes“ gehandelt!

Da trotz starker Verminderung der sozialen Ausgaben der Haushalt des Reiches noch nicht ins Gleichgewicht gebracht werden konnte, wurden von der veranschlagten Summe weitere Abstriche gemacht, aber nicht etwa beim steigenden Bedarf, sondern beim schon reduzierten Etat des Reichsarbeitsministeriums. Bei der Summe für Kindererziehungsstellen sparten die Rechtsparteien 1 Million, bei der Unterstützung für Junglehrer 2½ Millionen, bei der Summe zur Erhaltung eines Hygienemuseums ½ Million Mark. Die produktive Erwerbslosenfürsorge wurde um 50 Millionen Mark gekürzt.

Das sind so einige Schlaglichter zur viel gepriesenen sozialen Tätigkeit der Rechtsparteien. Ihr politisches Wirken läßt immer mehr erkennen, daß sie für die Schichten des arbeitenden Volkes, für die Bedürftigsten aller Kreise nur sehr wenig übrig haben. Nur ihnen gegenüber betonen sie ihre Verpflichtung zum Sparen übermäßig. Ganz anders verfahren sie, wenn es um die ganzen hunderttausend Mann Reichswehr und um das Wohl der Besessenen geht. Diese finden trotz fehlender Mittel im Etat die denkbar beste Unterstützung. Sie waren z. B. zu Beginn dieses Jahres beim Reich mit 100 Millionen Mark Steuern im Rückstand. Ihnen wird Freiheit gelassen. Die Lohn- und Gehaltsempfänger hätten beratige Nachhilfe nie zu erwarten.

So sieht die „Gerechtigkeit“, das „Wohlwollen“, die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen der Bürgerblockregierung aus.

Wenn die Arbeitermassen diese offenkundige Geschäfts- politik der regierenden Rechtsparteien noch nicht in ihrem vollen Ausmaße erkennen, dann wird es höchste Zeit, daß sie leben und begreifen lernen. Die politischen Wahlen neben Geheuerheit zur Abrechnung mit diesen Parteien. Offenkundig werden ihre bösen Taten bis dorthin nicht vergehen.

Das arbeitende Volk muß viel mehr politisch handeln, d. h. bei den Wahlen nur den Parteien ihre Stimme geben, die tatsächlich für die Arbeiter eintreten. Ein Sprache die Zusammen- fassung des Reichstages dem zahlenmäßigen Verhältnis der proletarischsten Bevölkerung im wahlfähigen Alter, so wäre eine Finanzpolitik und unehrliche Verteilung des Staatseinkommens, wie sie vom Rechtsblock betrieben wurden, unmöglich.

Kampf gegen die Gewerkschaften in England.

Der englischen Gewerkschaftsbewegung droht gegenwärtig realistische Gefahr. Durch ein Antigewerkschaftsgesetz der Baldwinregierung sollen die gesetzlichen Rechte erheblich beschnitten und eingeschränkt werden. Wenn man bedenkt, daß die englischen Gewerkschaften schon im Jahre 1824 gewisse gesetzliche Rechte Betätigungsmöglichkeiten einräumten, die Gewerkschaften anderer europäischer Länder heute noch nicht haben, so kann man sich erklären, welche Provokation für die englische organisierte Arbeiterschaft ein Antigewerkschaftsgesetz bedeutet.

Den Anlaß zur geplanten Entziehung gewerkschaftlicher Freiheiten und Rechte gab der 37 Wochen währende Bergarbeiterstreik mit seinen Auswirkungen.

Die konservative Regierung arbeitete ein Gesetz aus, worin festgelegt ist, daß derartige Streiks nicht mehr in Szene gesetzt werden dürfen. Nach dem § 1 wird jeder Streik mit irgendeinem anderen als rein wirtschaftlichem und industriellem Zweck (also Generalstreik und Sympathiestreik) als ungesetzlich (illegal) erklärt, und zwar alle Streiks, die die Regierung zwingen oder die Allgemeinheit ein-

schüchtern sollen. Ebenso illegal soll es sein, irgendwelche Mittel für derartige Streiks zu sammeln oder zur Verfügung zu stellen. Jede an einem solchen Streik teilnehmende Person ist strafbar. Übertretungen können mit Strafen bis zu zwei Jahren Gefängnis geahndet werden.

Die englischen Kapitalisten wollen sonach mit Polizeigewalt dem starken gewerkschaftlichen Nachdruck Fesseln anlegen. Sie nehmen sich viel vor. Ob sie Erfolg haben werden, ist noch sehr fraglich.

Der § 2 ist gegen die Maßregelung von Streikbrechern gerichtet und verbietet den Gewerkschaften, Mitglieder, die sich weigern, an einem solchen illegal erklärten Streik teilzunehmen, aus der Gewerkschaft auszuschließen oder sie in irgendeiner Weise gegenüber den übrigen Gewerkschaftsmitgliedern zu benachteiligen. Die entsprechenden Klauseln müssen aus dem Gewerkschaftsstatut gestrichen werden.

Ostern — Frühling!

Die wir den Stein aus Bergen brechen,
Uns engt des Formens starre Pflicht,
Doch in 32 Hände wahre nicht
Die wunderbar kristallene Schale
Im Farbenspiel aus weißem Licht
Und tollste Freude hellster Zeichen.
Wir sehen nur das arme sahle,
Verzerrte Menschenangeficht.

Der Frühling und das Ankerstehen,
Sie liebens nicht, mit uns zu gehen,
Nur diesen Tag und jenen Tag,
In einen selten und den andern,
Die jögern, mit dem Volk zu wandern,
Das viel zu lang in Gräbern lag.

Wir aber wollen uns erzwingen,
Was hell in bunten Gläsern schillert,
Wenn hoch die junge Verge trillert
Und Wanderleute sorglos singen
Des Lebens jubelnden Kristall,
Aus harte Hand und heißen Stuten
Erzeugt zum Strom die reinsten Tafeln,
Gesäß und Trank den Durstigen all.

Wir aber wollen uns erzagen
Den Frühling und die freie Welt, —
Kristall des frohen Wats erhellet,
Wenn aus verschollenen Jersfelagen
Vokal der gierigen Luft jersfellt —
Dann, bursige Lippen, schlürft Vehagent
Zum Schenk ward freies Volk bestellt.

Es weht ein reiner Erdenklang
Und wunderjellige Menschenkunde
Doch wandert nicht mit Stücken Kunde
Des freien Frühlings Osterlang.
Noch mancher Tag wird müde flukes,
Gebücht von vieler fernen Gang,
Vis wir aus reinsten Reichen trinken
Und mit kristallinen Wundern winken
Dem Frühling, den das Volk erzwang.
Franz Rosenfelder.

Diese Bestimmung hat rückwirkende Kraft auf Streiks, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes geführt worden sind.

Danach dürfen die Gewerkschaftsverbände nicht über ihre innere Meinung entscheiden. Sie müßten notorische Streikbrecher in ihren Reihen dulden und ihnen schließlich noch Dank dafür erstatten. Streikbrecher könnten dann letzten Endes über das Schicksal einer Gewerkschaft bestimmen. Was jedem Regelklub möglich ist, soll den englischen Gewerkschaften verboten sein.

Der § 3 verbietet das Massenstreikpostenstellen und jegliches Verhalten von Streikposten, das als Einschüchterungsbetrieb gegen Arbeitswillige betrachtet werden kann; jegliches Streikpostenstellen vor dem Hause, in welchem ein Arbeiter wohnt, ist ausdrücklich verboten.

Damit würden in England Ueberlieferungen beseitigt, die seit 1871/75 bzw. 1891 als Recht galten. Auch diese Bestimmung ist so gehalten, daß sie jegliches Streikpostenstellen unmöglich machen würde.

Im § 4 ist die bisher in England übliche Form der politischen Beitragleistung der Gewerkschaften an die Arbeiterpartei verboten.

In Zukunft muß jeder Gewerkschafter, der einen politischen Beitrag leistet, d. h. die Mitgliedschaft in der Arbeiterpartei begehren will, eine positive Erklärung abgeben, daß er die Beitragleistung zu zahlen wünscht. Die politischen Fonds müssen die Gewerkschaften in Zukunft vollkommen getrennt von den übrigen Gewerkschaftsgeldern halten.

Diese Regelung würde also auch ein altes Recht der englischen Gewerkschaften beseitigen.

Der § 5 verbietet den Staatsbeamten die Mitgliedschaft an jeglicher Organisation, deren Hauptzweck die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Beamten ist, falls die betreffende Organisation noch andere Personen als nur Staatsbeamten in ihre Reihen einschließt. Jegliche Verbindung der erlaubten Ständeorganisation mit dem Gewerkschaftslorenz (Allgemeiner Gewerkschaftsbund)

ist verboten. Dieser Paragraph stellt gewisse Ausnahmen vor, die es unter Umständen Beamten gestatten, ihre bisherige Mitgliedschaft an Gewerkschaften beizubehalten, falls sie durch den Austritt eines Unterstützungsrechts beraubt würden.

Den englischen Beamten soll damit verboten werden, für bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu streben. Nur nützliche Ständeorganisationen sind ihnen erlaubt. Es soll also nur scheinbare Koalitionsfreiheit gewährt werden.

Der § 6 des Gesetzes ist gegen die von Arbeitermehrheiten regierten Städte und Behörden gerichtet und bestimmt, daß in Zukunft keinerlei Behörden gewerkschaftliche Mitgliedschaft zur Bedingung für die Einstellung eines Arbeiters oder Angestellten oder für dessen weitere Beschäftigung machen dürfen.

Also ein kleines Ausnahmegesetz gegen politische Mehrheitsbehörden, soweit sie die Arbeiterpartei innahat.

Der Gesetzesentwurf rief in der englischen Arbeiterschaft ungeheure Entrüstung hervor, die sicher auch bei den freien Gewerkschaftern der ganzen Welt ein Echo findet. Was hier der traditionell gewordenen Gewerkschaftsbewegung in England zugunsten ist, ein starkes Stück kapitalistischer Brutalität, das nur blinder Habgier diktieren kann.

Die englischen Gewerkschaften und die Arbeiterpartei sind gewillt, den Kampf gegen das Antigewerkschaftsgesetz mit allen parlamentarischen Mitteln in vollster Einmütigkeit zu führen, während die konservative Partei (im Parlament die Fraktion) hinter dem Premierminister Baldwin steht.

Damit ist für England eine gewerkschaftliche und politische Reaktion eingeleitet, deren Auswirkung noch nicht abzusehen ist.

Die englischen Gewerkschaften können in dieser Sache der Sympathie der freien Gewerkschaften Deutschlands sicher sein.

Das Arbeitszeitnotgesetz angenommen.

Ein Gesetz zur Behebung eines Notstandes sollte es werden. Geworden ist es teils nur eine reaktionelle und teils nur eine theoretische Abänderung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, durch die die belasteten Mißstände knapp berührt, geschweige denn behoben werden.

Der Notstand auf dem Arbeitsmarkt, der sich einerseits durch starke Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, andererseits durch übermäßiges Ueberarbeiten des Achtstundentages bzw. der 48-Stundenwoche kennzeichnet, sollte beseitigt werden. Das hätte durch gesetzliche zwangsmäßige Einschränkung der Zulässigkeit und Möglichkeit zur Vertichtung von Ueberarbeit weitgehend geliebt werden können. Durch das Drängen der Gewerkschaften wurde die Regierung veranlaßt, noch vor der durch das Arbeitszeitnotgesetz vorgesehene „endgültige“ Regelung der Arbeitszeit eine „Notregelung“ beim Reichsrat und Reichstag anzusetzen. Der für die Arbeiterschaft ungünstigen Zusammensetzung des Reichstags und der Regierung ist es zuzuschreiben, daß diese Notregelung so hoch und unzulänglich wurde. Dabei kann nicht unerwähnt bleiben die Unzuverlässigkeit des Zentrums in Arbeiterfragen, die in diesem Falle wegen der Rücksichtnahme auf die anderen mit im Reichsbürgerblock liierten Parteien zu einem glatten Verlager führte. Die Verbesserungsvorschläge der Sozialdemokraten wurden auch unter eifrigster Mitwirkung christlicher Arbeitervertreter abgelehnt.

Das Arbeitszeitnotgesetz sieht keine für sich stehende Regelung der Materie vor, sondern greift nur ergänzend und abändernd in die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dez. 1923 ein. Der bisherige § 11 dieser Verordnung ist gestrichen worden. Dieser Absatz sah vor, daß der Arbeitgeber bei Duldung freiwilliger Mehrarbeit durch männliche Arbeitnehmer über 16 Jahren nicht strafbar war. Da in den ersten Absätzen dieser Paragraph die Ueberarbeitung gegen die gesetzlichen Arbeitszeitbestimmungen allgemein unter Strafandrohung stellt, kann man bei oberflächlicher Betrachtung zu der Auffassung kommen, daß der Fortfall der Ausnahmebestimmung des § 11 Absatzes als eine durchgreifende Verbesserung anzusprechen sei. Doch das scheint nur so. Hier hat man ein Tor zur Einengung der Ueberstundeninjunkturi ge- schlossen, dafür aber ein anderes mit wohl gleicher Durchläs- möglichkeit in alternativer Nachbarschaft, und zwar durch eine Reformulierung des § 10 geschaffen. Die sich nach der Verordnung ergebenden Beschränkungen der Arbeitszeit sollen nach der Bestimmung des § 10 keine Anwendung finden

„auf Arbeiten in Notfällen und in außergewöhnlichen Fällen, die unabhängig vom Willen des Betroffenen eintreten und nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, besonders, wenn Rohstoffe oder Lebensmittel zu verderben oder Arbeitserzeugnisse zu mißlingen droben.“

Das gleiche gilt, wenn eine geringe Zahl von Arbeitnehmern an einzelnen Tagen mit Arbeiten beschäftigt wird, deren Nichterledigung das Ergebnis der Arbeit gefährden oder einen unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schaden zur Folge haben würde, und wenn dem Arbeitgeber andere Vorkehrungen nicht zugemutet werden können.“

Man kann ja gespannt sein, was die Arbeitgeber gerade aus dieser Bestimmung zu machen versuchen werden. Dazu kommt noch, daß die bisherige Bestimmung des § 9, die vorsah, daß die Arbeitszeit einschließlich Ueberstunden täglich 10 Stunden „nur aus dringenden Gründen des Gemeinwohls“ überschreiten durfte, eine starke Verwässerung erfahren hat.

Für Ueberstunden soll ein angemessener Ueberstundenzuschlag gezahlt werden. Als „angemessen“ soll ein Zuschlag von 25 Proz. gelten, sofern nicht eine andere Regelung vereinbart ist“ oder „besondere Umstände eine solche rechtfertigen“. Aber auch nicht für alle Ueberstunden steht das Gesetz solche Zuschläge vor. Mehrarbeit bei Arbeitsbereitschaft, bei Vorbereitungs- und Ergänzungsarbeiten, bei Notfällen, Unfällen oder bei „anderen unvermeidlichen Störungen“ ist davon ausgenommen. In Saisongewerken (z. B. im Janggewerbe und in der Spielzeugindustrie) kann der Reichsarbeitsminister den gesetzlichen Anspruch auf Beaufschlagung der Ueberzeitarbeit aufheben. Die Lehrlinge sollen einen besonderen Nachschlag überhaupt nicht erhalten.

Damit ist dieses „Notgesetz“ bei weitem nicht erschöpfend behandelt. Wir wollen zunächst nur an dieser Blätterzeilen, welcher Geist ihm inneohnt. Es ist der Geist des Bürgerblocks, der trotz allgemeiner wirtschaftlicher Not nicht die Kraft

